

Satzung

der Stadt Bad Segeberg

über die 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr.67 der Stadt Bad Segeberg

für das Gebiet nördlich der Straße Am Weinhof, beiderseits der Lübecker Straße, östlich des Kleinen Segeberger Sees und westlich des Amtsgerichts - Kalkberggebiet -

Aufgrund des § 13 i.V. m. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 18.08.1997 (BGBl S. 2081) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 29.05.2001 folgende Satzung über die 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67, bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen:

Text (Teil B)

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem anliegenden Übersichtsplan 1 : 5000.

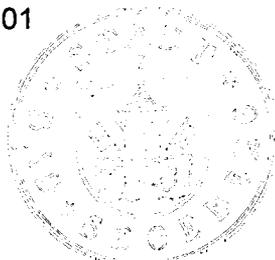
1. Die textliche Festsetzung Ziff.2 erhält folgende Fassung:
 2. DIE HÖCHSTZULÄSSIGE ANZAHL DER WOHNEINHEITEN (§ 9 ABS. 1 Nr. 6 BauGB)

In mit **MI**¹ gekennzeichneten Gebieten ist die Anzahl der Wohneinheiten auf zwei pro Wohngebäude beschränkt.
2. Die übrigen Festsetzungen des Ursprungsplans einschließlich seiner rechtskräftigen Änderungen gelten weiterhin.

Verfahrensvermerke:

1. Die Stadtvertretung hat am 20.02.2001 den Entwurf der 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr.67 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Segeberger Zeitung am 22.02.2001/ in den Lübecker Nachrichten am 23.02.2001 erfolgt.
2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.02.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
3. Den von der Planung betroffenen Bürgerinnen und Bürgern ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.03.2001 bis einschließlich 09.04.2001 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.
4. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29.05.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
5. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67, bestehend aus dem Text (Teil B), wurde von der Stadtvertretung am 29.05.2001 als Satzung beschlossen, die Begründung wurde gebilligt.

Bad Segeberg, den 25.06.2001



Bürgermeister

6. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Bad Segeberg, den 25.06.2001




Bürgermeister

7. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung sowie die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Abdruck in der Segeberger Zeitung am...~~28.06.2001~~.../den Lübecker Nachrichten am...~~28.06.2001~~... bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) ist ebenfalls hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am...~~29.06.2001~~...in Kraft getreten.

Bad Segeberg, den ~~29.06.2001~~




Bürgermeister